

MERKBLATT

Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin



Foto: Dr. Wedewardt



Das vorliegende Merkblatt richtet sich vorwiegend an Bauherren, Planer, Architekten und sonstige mit der Vorbereitung und Ausführung von Baumaßnahmen mit Grundwasserbenutzungen Befasste.

Die Tatsache, ob eine geplante Baumaßnahme im Bereich des Grundwassers stattfinden wird, d. h. ob eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, hängt vom aktuellen Grundwasserstand im Baugebiet ab. Auskünfte hierzu erteilt die

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima- und Umweltschutz
Referat II B 3 – Arbeitsgruppe Geologie und Grundwassermanagement
Brückenstr. 6
10179 Berlin.

Im Rahmen der Grundwasserauskunft werden auch Angaben zum höchsten (HGW) oder zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand (zeHGW) gegeben.

1. Allgemeines

Das Grundwasser als Hauptquelle der öffentlichen Trinkwasserversorgung steht unter dem besonderen Schutz des Gesetzgebers. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes ist es flächendeckend vor jeglichen Verunreinigungen und anderen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.

Bei Baumaßnahmen im Grundwasser dürfen deshalb keine Materialien eingesetzt werden, die eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, z. B. durch Freisetzung von Schadstoffen (§ 48 WHG) verursachen können. Darüber hinaus ist jede Person, die ein Gewässer benutzt, mit Blick auf den Wasserhaushalt zu einer sparsamen Verwendung des Wassers verpflichtet (§ 5 WHG) und muss sicherstellen, dass sich die Maßnahmen nicht nachteilig auf Bauwerke oder die Vegetation auswirken. Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen darf bei längerfristigen Maßnahmen die Grundwasserentnahme nicht über der Grundwasserneubildung liegen (siehe auch § 47 WHG).

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 49 WHG anzuzeigen.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten bzw. Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten und ggf. das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser stellt nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 WHG jeweils eine Benutzung dar, für die nach § 8 WHG eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich ist. Diese gewährt die widerrufliche Befugnis, das Grundwasser zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu nutzen (§ 10 WHG). Die



Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch die Grundwasserbenutzungen keine schädlichen, ggf. auch durch Nebenbestimmungen vermeidbaren Veränderungen zu erwarten sind.

Grundwasserentnahmen für den Haushalt oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck (bis zu 6.000 m³/Jahr) bedürfen keiner wasserbehördlichen Erlaubnis (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und sind anzeigepflichtig. Nähere Erläuterungen sind Punkt 4 zu entnehmen.

2. Antragstellung und erforderliche Unterlagen

Die beabsichtigte Förderung von Grundwasser und dessen Ableitung sowie das geplante Einleiten flüssiger oder pastöser Stoffe und/oder das Einbringen fester Stoffe in das Grundwasser muss bei der Wasserbehörde vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Das entsprechende Antragsformular ist im Internet zu finden unter

[Formulare im Bereich Wasser und Geologie - Berlin.de](https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/umweltschutz/service/formulare/wasser-und-geologie/antrag_vollmacht_im_wasserbehoerdlichen_verwaltungsverfahren.pdf)

Darüber hinaus sind dem Antrag die zur Beurteilung der erlaubnispflichtigen Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören maßstäbliche graphische Darstellungen, wie Lageplan, Schnittzeichnungen und ein Grundriss des zu errichtenden Bauwerkes, jeweils mit auf m NHN bezogenen Höhenangaben sowie die Angabe des Absenkziels, der Absenkdauer, der berechneten Gesamtfördermenge, des Einleitungsortes des geförderten Grundwassers in ein Gewässer oder in das öffentliche Kanalnetz der Berliner Wasserbetriebe (BWB). Darüber hinaus sind bei geplantem Einleiten oder/und Einbringen von Stoffen in das Grundwasser tabellarische Zusammenstellungen der jeweiligen Stoffe (Art und Bezeichnungen), deren jeweilige Ordinaten und deren Volumina/Kubaturen anzugeben.

Sofern die Antragstellung durch eine vom Bauherrn bevollmächtigte Person erfolgt, ist dem Wasserrechtsantrag eine unterschriebene Vollmacht beizufügen. Wir empfehlen die Benutzung des Vordrucks unter:

https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/umweltschutz/service/formulare/wasser-und-geologie/antrag_vollmacht_im_wasserbehoerdlichen_verwaltungsverfahren.pdf

Überschneiden sich mehrere Grundwasserbenutzungen eines Grundstückseigentümers bzw. Bauherrn zeitlich oder räumlich, sind sie als gemeinsame Maßnahme zu beantragen, auch wenn sie in Lose geteilt sind. Eine zeitliche Überschneidung von Grundwasserabsenkungen erfolgt dann, wenn sich der Grundwasserspiegel zwischen der Beendigung der ersten Maßnahme und dem Beginn der Folgemaßnahme nicht wieder auf den Ruhewasserstand erholen kann. Eine räumliche Überschneidung von Grundwasserabsenkungen liegt dann vor, wenn sich die



Grundwassergleichen mit einer Absenkung von 0,3 m gegenüber dem Ruhewasserstand während der jeweils höchsten Förderung zumindest berühren.

Für die Berechnung der Fördermenge sowie für die Planung und Auslegung der Anlage zur Grundwasserabsenkung ist der Baugrund in einem der Baumaßnahme angemessenen Umfang zu untersuchen (Baugrundgutachten). Im Einzelfall kann die Bestimmung der Durchlässigkeit des Bodens (Bestimmung des k_f -Wertes) vor Ort erforderlich werden. Zur Beurteilung möglicher durch Grundwasserabsenkungen verursachter Schäden an Bauwerken ist besonders auf setzungsempfindliche Böden (organische Böden) im Umfeld zu achten. Als beeinflusster Bereich gilt derjenige, bei dem die Absenkung gegenüber dem Ruhewasserstand mehr als 0,3 m beträgt. Gleiche Anforderungen gelten auch bei einer beabsichtigten Versickerung oder Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers (Erfordernis der Einzelfallentscheidung).

Auskünfte zum Baugrund erteilt:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima- und Umweltschutz
Referat II B 3 – Arbeitsgruppe Geologie und Grundwassermanagement
Brückenstr. 6
10179 Berlin.

Sind durch Grundwasserabsenkungen Schäden an Bauwerken oder an der Vegetation möglich, so ist im Vorfeld der Antragstellung zu ermitteln, welche Gegenmaßnahmen getroffen werden müssen.

Die Antragstellung ist an die

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima- und Umweltschutz
Referat Gewässerschutz/Wasserbehörde - II D 3 -
Brückenstr. 6
10179 Berlin

zu richten.

Bei geplanten Fördervolumina zwischen 100.000 m³ und 10 Mio. m³ ist die zusätzliche Durchführung einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG“ (sogenannte „UVP-Vorprüfung“) durchzuführen. Die hierfür gesondert einzureichenden Antragsunterlagen sind im Internet zu finden unter:

https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umweltschutz/service/formulare/wasser-und-geologie/uvp-vorpruefungen/antragsunterlagen_fuer_uvp-vorpruefung_von_grundwasserentnahme_ohne_eigenwasserversorgungsanlagen.pdf



3. Hinweise zum wasserrechtlichen Verfahren

3.1. Altlasten

Die Klärung von Altlastensachverhalten erfolgt im wasserrechtlichen Verfahren. Forderungen zur Überwachung der Auswirkungen von Grundwasserbenutzungen werden in die Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis aufgenommen.

3.2. Grundwasserqualität

Zur Feststellung der Grundwasserqualität und zur Entscheidung der Ableitungsart des geförderten Grundwassers ist das Grundwasser mit Beginn der Grundwasserabsenkungen durch ein für Grundwasserbeprobungen und -analytik akkreditiertes Labor grundsätzlich auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

Färbung, Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Ammonium, leicht freisetzbare Cyanide, DOC, Blei, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, Arsen, LCKW mit VC (Einzelparameter), Eisen, PAK (nach EPA), BTEX, AOX, Nitrat, Sulfat, Chlorid, MKW, absetzbare Stoffe und abfiltrierbare Stoffe

Bei einem begründeten Verdacht auf konkrete Grundwasserverunreinigungen werden die entsprechenden zusätzlichen spezifischen Parameter in die Untersuchung einbezogen.

Sofern die in der folgenden Tabelle genannten Konzentrationen nicht überschritten werden, ist eine Ableitung des geförderten Wassers in ein Gewässer möglich.

Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer	Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 8,5
Leitfähigkeit	1.800 µS/cm	1.800 µS/cm
Ammonium	5,0 mg/l	0,5 mg/l
leicht freisetzb. Cyanid	10 µg/l	5 µg/l
DOC	10,0 mg/l	10,0 mg/l
Blei	20,0 µg/l	10,0 µg/l
Cadmium	5 µg/l	0,5 µg/l
Chrom gesamt	50 µg/l	10 µg/l
Kupfer	20 µg/l	14 µg/l
Nickel	50 µg/l	14 µg/l



Parameter	Einleitung in die R-Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer	Unmittelbare Einleitung in das Grundwasser
Quecksilber	1 µg/l	0,2 µg/l
Zink	500 µg/l	58 µg/l
Arsen	20 µg/l	10 µg/l
Σ LCKW:	10 µg/l	5 µg/l
Vinylchlorid	5,0 µg/l	0,5 µg/l
Eisen	2,0 mg/l	2,0 mg/l
PAK (nach EPA)	20 µg/l	1 µg/l
BTEX	10 µg/l	10 µg/l
AOX	25 µg/l	25 µg/l
Nitrat	50 mg/l	50 mg/l
Sulfat	400 mg/l	240 mg/l
Chlorid	250 mg/l	250 mg/l
MKW	1,0 mg/l	0,1 mg/l
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l	0,3 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	30 mg/l

3.3. Ableitung des Förderwassers

Vor einer geplanten Ableitung des geförderten Grundwassers in die öffentliche Kanalisation der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist mit den BWB Kontakt aufzunehmen und eine Einleitgenehmigung bzw. eine Anzeigenbestätigung der Maßnahme bei den BWB einzuholen und gegenüber der Wasserbehörde vor Beginn der Grundwasserabsenkungen vorzulegen.

Die Einleitgenehmigung (Zustimmungsbescheid) der BWB ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit den BWB. Darin formulierte Auflagen werden durch die BWB aufgestellt und ersetzen nicht Auflagen in wasserbehördlichen Bescheiden (z. B. „Wassermengenmessenrichtungen unmittelbar an der Einleitstelle“).

Soll das geförderte Grundwasser direkt in ein oberirdisches Gewässer 1. Ordnung als Bundeswasserstraße eingeleitet werden, ist dieses unabhängig vom Verfahren bei der Wasserbehörde gleichzeitig beim Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Berlin unter Beifügung der zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Eine schifffahrtsrechtliche Genehmigung des WSA entbindet nicht von der Verpflichtung einer Zulassung durch die Wasserbehörde.



4. Erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen

Erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen liegen vor, wenn sie zeitlich begrenzt sind, die Entnahmemenge weniger als 6.000 m³/Jahr beträgt (§ 46 WHG und § 13 a Abs. 1 Satz 3 Berliner Wassergesetz (BWG)) und es keinen wasserbehördlichen Regelungsbedarf (z. B. Altlasten, Rechte Dritter) gibt.

Eine erlaubnisfreie Grundwasserbenutzung ist nach § 36 BWG einen Monat vor Aufnahme der Grundwasserförderung der Wasserbehörde anzuzeigen, wofür ebenfalls das Antragsformular unter

https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umweltschutz/service/formulare/wasser-und-geologie/grundwasser/antrag_auf_grundwasserbenutzungen_waehrend_einer_baumassnahme.pdf

zur Verfügung steht.

Mit erlaubnisfreien Grundwasserabsenkungen darf erst begonnen werden, wenn eine entsprechende Bestätigung der Wasserbehörde vorliegt oder ein Monat nach Eingang des Antragsformulars (Anzeige) bei der Wasserbehörde vergangen ist.

Bei erlaubnisfreien Grundwasserabsenkungen ist der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der Förderanlage, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf Bauwerke, Vegetation oder Verunreinigungen der Gewässer sowie der Verhinderung von Schäden an Gewässern durch die Einleitung des Förderwassers allein verantwortlich. Möglichen Schäden ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Die Erlaubnisfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung anderer Rechtsvorschriften.

Sofern bei erlaubnisfreien Grundwasserabsenkungen abzusehen ist, dass die Fördermenge von 6.000 m³/Jahr überschritten wird, ist unverzüglich ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bei der Wasserbehörde zu stellen.

5. Förmliches Verfahren

Bei wasserwirtschaftlich bedeutenden Maßnahmen oder, wenn mit Einwendungen Dritter zu rechnen ist, kann durch die Wasserbehörde ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden (§ 86 Abs. 2 BWG).



Rechte Dritter können insbesondere dann betroffen sein, wenn im Absenkbereich Schäden an Bauwerken nicht ausgeschlossen werden können und grundwasserabhängige Vegetationen geschädigt werden können. Die Entscheidung über das durchzuführende Verfahren trifft die Wasserbehörde im Einzelfall.

Sofern das Vorhaben einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, muss zwingend ein förmliches Verfahren durchgeführt werden (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 BWG).

Zur Abschätzung zu erwartender Auswirkungen kann von der Wasserbehörde die Vorlage von Gutachten, insbesondere zu Vegetationsbeeinträchtigungen oder Bauwerksschäden gefordert werden. Infolge der erforderlichen Auslegung der Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen der Betroffenen und der mündlichen Erörterung der Einwendungen ist in der Regel mit einer Verfahrensdauer von nicht unter 6 Monaten zu rechnen.

Der Antragsteller muss die Kosten des Verfahrens und der Vorprüfung tragen. Dazu gehören auch die Kosten für die Erstellung von Gutachten (§ 93 BWG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BWG).

6. Grundwasserentnahmen zur Eigenwasserversorgung (Brunnen)

Für die Entnahme von Grundwasser zur Eigenwasserversorgung (Brunnenerrichtung bzw. -betrieb) ist ein Antrag an die Wasserbehörde zu stellen. Das entsprechende Antragsformular ist im Internet zu finden unter

https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/umweltschutz/service/formulare/wasser-und-geologie/grundwasser/antrag_fuer_einen_brunnen.pdf

Für weitergehende Informationen zu Gartenbrunnen wird auf das Merkblatt

<https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/umwelt/wasser-und-geologie/publikationen-und-merkblaetter/merkblatt-gartenbrunnen.pdf>

verwiesen.

7. Grundwasserentnahmeentgelt

Nach § 13 a Abs. 1 BWG wird für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ein Grundwasserentnahmeentgelt erhoben. Dieses beträgt derzeit 0,31 € pro Kubikmeter geförderten Grundwassers, wobei 6.000 m³ jährlich entgeltfrei sind. Der Entgelt-



pflichtige hat die Mengen des entnommenen, zutagegeförderten, zutagegeleiteten oder abgeleiteten und gegebenenfalls des eingeleiteten Wassers durch Messungen nachzuweisen. Die entsprechenden Wassermengenmessenrichtungen werden in den wasserbehördlichen Bescheiden beauftragt. Dort wird auch die Position festgelegt. Die Grundwasserfördermengen müssen am Ort des Anfallens erfasst werden.

Das Entgelt wird jährlich von der Wasserbehörde durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid).